

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE LIEFERUNGEN DER THORWESTEN MASCHINENBAU GmbH

§ 1 Definition

Die in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen verwendeten Begriffe und Ausdrücke haben die nachstehend definierte Bedeutung:

"Vertrauliche Informationen" sind Informationen, die (i) von einer Partei der anderen Partei mitgeteilt werden, (ii) sich auf den Gegenstand eines Vertrages beziehen, und (iii) entweder schriftlich oder in anderer gegenständlicher Form mitgeteilt werden und als vertraulich gekennzeichnet sind, oder in jeder anderen Form mitgeteilt werden, vorausgesetzt sie werden zum Zeitpunkt der Mitteilung als vertraulich bezeichnet und danach vom Mitteilenden innerhalb von dreißig (30) Tagen schriftlich als vertraulich bestätigt.

"Vertrag" bezeichnet die Rechtsgrundlage für die Beziehung zwischen THORWESTEN und einem Kunden.

"Kunde" bezeichnet diejenige Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt oder die juristische Person, die Lieferungen von THORWESTEN erwirbt.

"Mangel" ist jede Abweichung der Lieferung von den vertraglich vereinbarten Spezifikationen, die auf fehlerhafte Konstruktion, mangelhafte Ausführung und/oder Verwendung ungeeigneter Materialien zurückzuführen ist.

"Grobe Fahrlässigkeit" bedeutet eine extreme Abweichung von den Standards der gewöhnlichen Sorgfalt in dem Maße, dass die Gefahr entweder bekannt oder so offensichtlich war, dass die handelnde oder unterlassende Person sie hätte kennen müssen.

"Auftrag" bezeichnet die Bestellung eines Kunden, der das Angebot und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von THORWESTEN annimmt.

"Lieferungen" sind alle Waren und/oder Dienstleistungen, die von THORWESTEN verkauft und/oder geliefert werden, gleich welcher Art (Anlagen, Ausrüstungen, Maschinen, Ersatzteile, Bauteile oder sonstige Waren oder Dienstleistungen usw.).

"Allgemeinen Bedingungen" oder „Bedingungen“ sind diese vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen.

"THORWESTEN" bedeutet THORWESTEN Maschinenbau GmbH, Daimlerring 45, D-59269 Beckum, Deutschland.

§ 2 Allgemein

- (1) Diese Allgemeinen Bedingungen von THORWESTEN gelten für alle Verträge zwischen THORWESTEN und einem Kunden über Lieferungen. Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung und der Kunde erklärt sich mit deren Ausschluss einverstanden, selbst wenn (i) der Kunde in irgendeinem Dokument auf diese Allgemeinen Bedingungen Bezug nimmt und selbst wenn (ii) THORWESTEN der Anwendung solcher Geschäftsbedingungen des Kunden nicht ausdrücklich widersprochen hat.
- (2) Bei Widersprüchen in vereinbarten Vertragsunterlagen gilt die folgende Rangfolge:
 - a. Besondere Bedingungen, die zwischen dem Kunden und THORWESTEN schriftlich vereinbart wurden;

- b. Der Auftrag, wie er von THORWESTEN in einer Auftragsbestätigung angenommen wurde;
 - c. Diese Bedingungen und Konditionen.
- (3) Alle Vereinbarungen zwischen THORWESTEN und dem Kunden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Die Textform genügt dem Schriftformerfordernis. D.h., Erklärungen und Vereinbarungen, die per elektronischer Post ausgetauscht werden, gelten als schriftlich und werden Bestandteil eines Vertrages.
- (4) Für den Fall, dass THORWESTEN und der Kunde sich nicht auf eine Vertragsurkunde mit besonderen Bedingungen einigen, wird der Vertrag mit dem Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung von THORWESTEN beim Kunden verbindlich vereinbart und wirksam.
- (5) THORWESTEN ist nur an ein Angebot gebunden, das auf dem Briefkopf von THORWESTEN erstellt wurde. Ist ein Angebot nicht ausdrücklich als freibleibend bezeichnet, ist ein Angebot nur für einen Zeitraum von vier (4) Wochen nach dem Datum der Angebotsabgabe verbindlich.
- (6) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten (a) die Worte "einschließlich", "beinhaltet" und "einschließlich" als gefolgt von den Worten "ohne Einschränkung"; (b) das Wort "oder" ist nicht ausschließlich; und (c) die Worte "hierin", "hiervon", "hiermit", "hiermit" und "hierunter" beziehen sich auf diese Bedingungen als Ganzes. Die Definitionen der in diesen Geschäftsbedingungen definierten Begriffe gelten gleichermaßen für die Einzahl und Mehrzahl der definierten Begriffe. Wann immer es der Kontext erfordert, schließt jedes Pronomen die entsprechende männliche, weibliche und sächliche Form ein.

§ 3 Bestellungen

- (1) Alle vom Kunden erteilten Aufträge sind THORWESTEN gegenüber nur verbindlich und durchsetzbar, wenn und soweit THORWESTEN den Auftrag schriftlich bestätigt hat, es sei denn, der Auftrag stellt keine Änderung des Angebots von THORWESTEN dar.
- (2) Ist ein Auftrag von einer Erlaubnis, Genehmigung und/oder Zulassung abhängig und ist nicht ausdrücklich angegeben, dass diese in den Zuständigkeitsbereich von THORWESTEN fällt, so ist diese vom Kunden rechtzeitig einzuholen.
- (3) Der Kunde hat alle Daten, Informationen und/oder Spezifikationen zur Verfügung zu stellen, die für die Herstellung, Installation, Inbetriebnahme und/oder den Betrieb der Lieferungen entsprechend der vereinbarten Nutzung erforderlich sind, sowie generell alle Informationen, die für die Erfüllung der Verpflichtungen von THORWESTEN aus dem Auftrag notwendig sind. THORWESTEN ist nicht verantwortlich für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Überprüfung der vom Kunden erhaltenen Daten, Informationen und/oder Spezifikationen und darf sich auf deren Genauigkeit, Richtigkeit, Vollständigkeit und Konsistenz verlassen. THORWESTEN benachrichtigt den Kunden über jede Ungenauigkeit, Unvollständigkeit, jeden Fehler, jede Unklarheit oder jeden anderen Mangel, von dem sie Kenntnis erlangt hat. Wenn THORWESTEN aufgrund von Unvollständigkeit, Ungenauigkeit, Fehlern, Unklarheiten oder anderen Mängeln in den vom Kunden erhaltenen Daten, Informationen und/oder Spezifikationen eine Verzögerung und/oder zusätzliche Kosten entstehen (oder entstehen werden), hat THORWESTEN Anspruch auf eine Fristverlängerung für diese Verzögerung und die Zahlung der nachgewiesenen zusätzlichen Kosten, die auf den Preis aufgeschlagen werden.

- (4) Im Falle der Ausstellung einer Auftragsbestätigung durch THORWESTEN ist der Kunde verpflichtet, die Auftragsbestätigung auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und THORWESTEN unverzüglich auf etwaige Fehler hinzuweisen.
- (5) Jede nachträgliche Änderung oder Stornierung eines Auftrages nach der Annahme des jeweiligen Auftrages bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von THORWESTEN. Storniert der Kunde einen Auftrag bei THORWESTEN, so hat THORWESTEN Anspruch auf den Preis aller fertig gestellten Produkte und auf einen Aufschlag von fünf Prozent (5%) auf den noch nicht fertig gestellten Teil des Auftrags. Wird ein Auftrag geändert, ist THORWESTEN berechtigt, den Mehraufwand in Rechnung zu stellen.

§ 4 Umfang der Lieferungen

- (1) Ein Vertrag umfasst ausschließlich die ausdrücklich im Vertrag enthaltenen Leistungen. THORWESTEN ist zu einseitigen Änderungen der Lieferung berechtigt, wenn diese Änderungen die Lieferung verbessern oder nicht wesentlich beeinträchtigen und keine Preiserhöhung bewirken sowie dem Kunden zumutbar ist.
- (2) Die Lieferung setzt voraus, dass der Kunde alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten erfüllt. Zu den Mitwirkungspflichten gehört insbesondere, dass der Kunde die von THORWESTEN zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten benötigten Informationen rechtzeitig, vollständig, richtig und genau zur Verfügung stellt.
- (3) Der Kunde kann jederzeit Änderungen des Leistungsumfanges bei THORWESTEN beantragen. Sind sich THORWESTEN und der Kunde über die vom Kunden vorgeschlagenen Änderungen und alle sich daraus ergebenden Konsequenzen, insbesondere hinsichtlich der preislichen und zeitlichen Auswirkungen, schriftlich einig, wird THORWESTEN mit den Arbeiten an dem geänderten Leistungsumfang beginnen.
- (4) Beschreibungen der Lieferungen, die nicht ausdrücklich in einem Vertrag (z.B. in einem Werbeprospekt) enthalten sind, stellen keine objektive Anforderung an den Lieferungen von THORWESTEN dar.

§ 5 Rechte an geistigem Eigentum

- (1) THORWESTEN und der Kunde behalten alle geistigen Eigentumsrechte an Plänen und technischen Unterlagen, einschließlich integrierter Software, die sie sich gegenseitig zur Verfügung stellen. Der Kunde wird Eigentümer der physisch überlassenen Pläne und technischen Unterlagen.
- (2) Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen zwischen dem Kunden und THORWESTEN erhält der Kunde ein nicht ausschließliches, zeitlich unbegrenztes und übertragbares Nutzungsrecht dieser Rechte des geistigen Eigentums, jedoch ausdrücklich nur in dem für den Vertragszweck erforderlichen Umfang. THORWESTEN ist nicht verpflichtet, dem Kunden den Quellcode oder Updates für integrierte Software zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Lieferung

- (1) THORWESTEN wird die Lieferungen EXW Beckum, Deutschland, gemäß INCOTERMS ® 2020 liefern, sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbaren.
- (2) Alle Risiken gehen spätestens mit der Lieferung auf den Kunden über. THORWESTEN kann unter keinen Umständen, aus welchem Grund auch immer, für Schäden an der Lieferung verantwortlich gemacht werden, die durch die Verladung oder den Transport der Lieferung entstanden sind. THORWESTEN haftet auch nicht für den Verlust von Lieferungen, für Lieferverzögerungen, die dem Spediteur oder einem Dritten zuzuschreiben sind.
- (3) Der vereinbarte Liefertermin ist kein Fixtermin.
- (4) Jeder vereinbarte Liefertermin steht unter dem Vorbehalt, dass:
 - a. THORWESTEN wird von seinen Lieferanten rechtzeitig und korrekt beliefert wird;
 - b. der Kunde alle seine Verpflichtungen fristgerecht erfüllt hat und
 - c. alle technischen und kaufmännischen Fragen zwischen THORWESTEN und dem Kunden rechtzeitig geklärt sind.
- (5) Sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbaren, ist nur der Liefertermin zwischen THORWESTEN und dem Kunden verbindlich vereinbart. Jeder andere Termin wird nur zu Informations- und Organisationszwecken vereinbart. Eine Verzögerung eines solchen anderen Termins berechtigt den Kunden nicht zu irgendeiner Art von Rechtsbehelf und/oder Schadenersatz.
- (6) Im Falle eines von THORWESTEN verschuldeten Lieferverzuges ist der Kunde nach Ablauf einer Nachfrist von zwei (2) Wochen berechtigt, für jede vollendete Woche des Verzuges eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von null Komma fünf Prozent (0,5%) des Nettopreises des verspäteten Teils der Lieferung, höchstens jedoch fünf Prozent (5%) des Nettopreises zu verlangen.
- (7) Hat der Kunde Anspruch auf den maximalen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von fünf Prozent (5%), so ist THORWESTEN eine letzte angemessene Nachfrist zu gewähren. Hält THORWESTEN auch diesen letzten Liefertermin nicht ein, ist der Kunde neben dem pauschalierten Schadenersatz auch zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- (8) Alle anderen Ansprüche und Rechte des Kunden aus oder im Zusammenhang mit dem Verzug sind ausgeschlossen, es sei denn, das zwingende Recht sieht etwas anderes vor oder THORWESTEN hat grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt.
- (9) Der Kunde wird Eigentümer der Verpackung und entsorgt diese auf eigene Kosten.
- (10) Erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Formalitäten (insbesondere in Bezug auf Einfuhr- oder Devisenkontrollen) sind vom Kunden in eigener Verantwortung rechtzeitig zu beschaffen oder zu erfüllen. Der Kunde wird THORWESTEN auf die Notwendigkeit hinweisen und sicherstellen, dass er alle erforderlichen Formalitäten und Genehmigungen beantragt und einholt und THORWESTEN deren Erledigung bestätigt.

§ 7 Ausfuhrkontrolle

- (1) THORWESTEN und/oder der Kunde können die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag verweigern, soweit die Erfüllung nach geltendem Recht verboten oder beeinträchtigt ist. Der Grund für die Ablehnung ist dem Kunden bzw. THORWESTEN unverzüglich mitzuteilen. Schadensersatzansprüche aufgrund eines solchen Erfüllungsverbots sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht grob fahrlässig verursacht wurde.
- (2) Der Kunde erkennt an, dass die Lieferungen den deutschen, europäischen, amerikanischen und/oder anderen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften zur Exportkontrolle unterliegen können und ohne eine Ausfuhr- oder Wiederausfuhr genehmigung der zuständigen Behörde nicht verkauft, vermietet oder anderweitig übertragen oder für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwendet werden dürfen. Der Kunde verpflichtet sich, diese Bestimmungen und Vorschriften zu beachten.
- (3) Der Kunde darf keine Güter, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 fallen, direkt oder indirekt in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation verkaufen, exportieren oder re-exportieren. Der Kunde wird sich nach besten Kräften darum bemühen, dass der Zweck des vorstehenden Satzes nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.
Der Kunde hat einen angemessenen Überwachungsmechanismus einzurichten und aufrechtzuerhalten, um Verhaltensweisen von Dritten in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, aufzudecken, die den Zweck des ersten Satzes dieses Absatzes vereiteln würden.

Jede Verletzung dieses Absatzes stellt einen wesentlichen Verstoß gegen ein wesentliches Element dieser Vereinbarung dar, und THORWESTEN ist berechtigt, angemessene Rechtsmittel einzulegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

- (i) Beendigung des Vertrages und
 - (ii) eine Vertragsstrafe in Höhe von 30 % des Gesamtwerts dieses Vertrages oder des Preises der ausgeführten Waren, je nachdem, welcher Betrag höher ist, mindestens jedoch 100.000 EURO.
- Der Kunde wird THORWESTEN unverzüglich über alle Probleme bei der Anwendung dieses Absatzes informieren, einschließlich aller relevanten Aktivitäten Dritter, die den Zweck dieses Absatzes vereiteln könnten. Der Kunde stellt THORWESTEN Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Absatz innerhalb von zwei (2) Wochen nach der einfachen Anforderung dieser Informationen zur Verfügung.

§ 8 Durch den Kunden verursachte Lieferverzögerung

Geht die Zahlung des Kunden zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht bei THORWESTEN ein und/oder verlangt der Kunde eine Verschiebung bzw. Sistierung der Lieferung aus Gründen, die in seiner Risikosphäre liegen, gilt Folgendes:

- a. THORWESTEN stellt die Fertigung ein und lagert fertige Teile der Lieferungen auf Kosten des Kunden;
- b. Die Gefahr geht mit der Sistierung auf den Kunden über, wenn sie noch nicht übergegangen ist;

- c. THORWESTEN ist berechtigt, Zinsen in Höhe von jährlich neun (9) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz von der Deutschen Bundesbank zu verlangen (<https://www.bundesbank.de/en/bundesbank/organisation/gtc-and-legal-basis/basic-rate-of-interest-616708>);
- d. Entstehen THORWESTEN durch die Verzögerung höhere Kosten, ist THORWESTEN berechtigt, diese Mehrkosten nach einem entsprechenden Nachweis in Rechnung zu stellen.

§ 9 Preis

- (1) Der Preis versteht sich EXW Beckum, Deutschland, gemäß INCOTERMS ® 2020, ausschließlich Verpackung, Fracht, Zölle, Abgaben und/oder Gebühren jeglicher Art.
- (2) Der Preis wird in Euro (€) vereinbart.
- (3) Der Preis versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Auf Verlangen von THORWESTEN hat der Kunde THORWESTEN die von den zuständigen Finanzbehörden geforderten Unterlagen zum Nachweis einer Ausfuhrsteuerbefreiung vorzulegen. Der Kunde erstattet THORWESTEN die Mehrwertsteuer, die im Versand- oder Bestimmungsland aufgrund (i) der vereinbarten Liefer- oder Leistungsbedingungen, (ii) der nicht ordnungsgemäßen Vorlage der oben genannten Unterlagen durch den Kunden und/oder (iii) sonstiger vom Kunden zu vertretender Umstände erhoben wird.
- (4) Etwaige Steuern, Gebühren, Zölle und/oder sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung im Bestimmungsland der Lieferungen von THORWESTEN erhoben werden, sind ausschließlich vom Kunden zu tragen, und der Kunde hat THORWESTEN diese Steuern, Gebühren, Zölle und/oder sonstigen Abgaben, die THORWESTEN zu zahlen hat, zu erstatten.

§ 10 Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbaren, hat der Kunde die Zahlungen spätestens dreißig (30) Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu leisten. Das Recht des Kunden, mit Forderungen von THORWESTEN aufzurechnen, ist ausgeschlossen, es sei denn, zwingendes Recht sieht etwas anderes vor oder es handelt sich um eine rechtskräftig festgestellte oder nicht bestrittene Forderung.
- (2) Im Falle eines Zahlungsverzugs schuldet der Kunde die gesetzlichen Zinsen auf den geschuldeten Betrag und haftet darüber hinaus für eventuelle Schäden.
- (3) Sofern nicht anderweitig vereinbart, ist der Preis in folgenden Raten zu zahlen:
 - a. 30 % Anzahlung nach Erhalt der Auftragsbestätigung,
 - b. 60 % nach Meldung der Versandbereitschaft,
 - c. 10 % nach Inbetriebnahme.

Bei Verzug mit der Vorauszahlung ist THORWESTEN berechtigt, den Vertrag nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zu kündigen, wenn auch diese Nachfrist erfolglos abgelaufen ist.

- (4) THORWESTEN behält sich das Recht vor, die Zahlungsbedingungen ohne vorherige Ankündigung zu ändern oder sofortige Zahlung zu verlangen, wenn die finanzielle Lage des Kunden dies nach Ansicht von THORWESTEN erfordert. Eine solche Änderung oder Aufforderung zur sofortigen Zahlung hat schriftlich zu erfolgen und THORWESTEN kann nach

eigenem Ermessen zum gleichen oder einem späteren Zeitpunkt die Lieferung aussetzen oder den Vertrag kündigen, ohne dem Kunden gegenüber haftbar zu sein.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

- (1) Das Eigentum an der Lieferung geht erst dann auf den Kunden über, wenn THORWESTEN den vollständigen Preis erhalten hat. Bis zum Übergang des Eigentums an den Lieferungen auf den Kunden ist der Kunde verpflichtet:
 - a. die Lieferungen ordnungsgemäß gewartet, gelagert und geschützt werden;
 - b. die Lieferungen bei einem seriösen Versicherer gegen übliche Risiken zu versichern; und
 - c. die Lieferungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von THORWESTEN weder zu verkaufen, zu verpfänden, zu vermieten, zu übereignen (als Sicherheit) noch anderweitig zu veräußern.
- (2) Soweit das anwendbare Sachenrecht einen Eigentumsvorbehalt wie oben vorgesehen nicht anerkennt oder zusätzliche Voraussetzungen (wie z.B. eine Registrierung etc.) verlangt, wird der Kunde THORWESTEN unterstützen, um diese Voraussetzungen zu erfüllen oder ein vergleichbares Sicherungsrecht für THORWESTEN an den Lieferungen zu begründen.
- (3) THORWESTEN behält sich das Recht vor, im Falle der Nichtzahlung einer einzelnen Rate durch den Kunden jederzeit sein Eigentumsrecht an der Lieferung in vollem Umfang geltend zu machen. Der Kunde verpflichtet sich, die Ware auf eigene Kosten und auf erstes Anfordern an THORWESTEN zurückzusenden.

§ 12 Abnahme

- (1) Haben THORWESTEN und der Kunde keine förmliche Abnahme der Lieferung vereinbart, hat der Kunde die Lieferung unverzüglich nach der Lieferung bzw. unverzüglich nach deren Erbringung zu prüfen. Teilt der Kunde THORWESTEN die Abnahme nicht innerhalb einer angemessenen Frist, die zwei (2) Wochen nicht überschreiten darf, mit, gilt die Lieferung als abgenommen.
- (2) Vereinbaren THORWESTEN und der Kunde eine förmliche Abnahme der Lieferung, so werden THORWESTEN und der Kunde ein Abnahmeverfahren sowie die Voraussetzungen und Einzelheiten des Abnahmeverfahrens schriftlich vereinbaren. Nimmt der Kunde die Lieferung insgesamt zwei (2) nicht aufeinander folgende Wochen ohne die vereinbarte förmliche Abnahme zu erklären kommerziell in Betrieb und rügt er zugleich keine abnahmeverhindernden Mängel, oder kann die förmlich Abnahme aus Gründen, die THORWESTEN nicht zu vertreten hat, nicht zum vereinbarten Zeitpunkt erfolgen, gelten die Lieferungen als abgenommen. Andere Abnahmetatfiktionen oder konkludente Abnahmen nach geltendem Recht bleiben unberührt.

§ 13 Gewährleistung

- (1) Der Kunde hat die Lieferungen unverzüglich nach Lieferung auf offene Mängel zu untersuchen. Stellt der Kunde einen solchen Mangel fest, so ist THORWESTEN unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Lieferung, zu informieren. Die Gewährleistung von THORWESTEN ist ausgeschlossen für offene Mängel, die bei einer Sichtprüfung innerhalb

dieses Zeitraums hätten festgestellt werden können und die vom Kunden nicht gerügt wurden. Entdeckte Mängel während der Gewährleistungszeit sind unverzüglich zu rügen.

- (2) THORWESTEN gewährleistet, dass die Lieferungen zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. Erbringung der Leistungen den technischen Spezifikationen von THORWESTEN entsprechen und frei von Mängeln sind.
- (3) Im Falle eines Mangels wird THORWESTEN nach eigener Wahl entweder einen Mangel im Wege der Reparatur beseitigen oder die mangelhafte Lieferung ganz oder teilweise ersetzen. Zur Mängelbeseitigung hat der Kunde THORWESTEN angemessene Zeit und Gelegenheit zu geben sowie THORWESTEN ausreichend Zugang zu den Lieferungen zu gewähren.
- (4) Schlägt die Mängelbeseitigung durch THORWESTEN zweimal fehl, hat der Kunde THORWESTEN eine letzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung zu setzen. Schlägt die Nachbesserung durch THORWESTEN auch innerhalb dieser letzten Frist fehl oder liegt ein dringender Fall zur Vermeidung unverhältnismäßiger hoher Schäden oder bei einer Gefahr für Leib und Leben vor, ist der Kunde berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen und THORWESTEN wird die entstandenen, angemessenen Kosten übernehmen.
- (5) Kann ein Mangel endgültig nicht behoben werden und handelt es sich um einen wesentlichen Mangel, der dem Kunden die Funktionsfähigkeit der Lieferungen vorenthält, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten und erhält das gezahlte Geld zurück. Handelt es sich nicht um einen wesentlichen Mangel, ist der Kunde berechtigt, den Preis angemessen zu mindern.
- (6) Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf (12) Monate nach Lieferung, jedoch nicht länger als achtzehn (18) Monate nach Meldung der Versandbereitschaft, wenn sich die Lieferung aus Gründen, die THORWESTEN nicht zu vertreten hat, verzögert.
- (7) Der Kunde hat keinen Anspruch auf andere Ansprüche oder Rechte aus oder im Zusammenhang mit einem Mangel oder aus Gewährleistung als die hierin ausdrücklich enthaltenen, es sei denn, das zwingende Recht sieht etwas anderes vor oder THORWESTEN hat grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt.
- (8) MIT AUSNAHME DER ANSPRÜCHE UND RECHTE IN DIESEM ABSCHNITT "GEWÄHRLEISTUNG" HAT WEDER THORWESTEN NOCH EINE PERSON IM NAMEN VON THORWESTEN EINE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE ZUSICHERUNG ODER GEWÄHRLEISTUNG ZUGUNSTEN DES KUNDEN ODER EINES DRITTEN ABGEGEBEN, EINSCHLIESSLICH GEWÄHRLEISTUNG FÜR (i) DIE MARKTFÄHIGKEIT, (ii) DIE EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, ODER (iii) DIE NICHTVERLETZUNG VON RECHTEN; UNABHÄNGIG DAVON, OB DIESE DURCH GESETZ, HANDELSÜBLICHKEIT, VERHÄLTNISSÄSSIGKEIT, HANDELSGEBRAUCH ODER ANDERWEITIG ENTSTEHEN, ALLE WERDEN AUSDRÜCKLICH AUSGESCHLOSSEN. DER KUNDE ERKENNT AN, DASS ER SICH NICHT AUF EINE ZUSICHERUNG ODER GEWÄHRLEISTUNG VON THORWESTEN ODER EINER ANDEREN PERSON IM NAMEN VON THORWESTEN VERLASSEN HAT.

§ 14 Haftung

- (1) UNGEACHTET ANDERSLAUTENDER BESTIMMUNGEN HAFTET THORWESTEN IN KEINEM FALL UND UNABHÄNGIG VON DEM RECHTSGRUND (EINSCHLIEßLICH, ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF VERTRAG, UNERLAUBTE HANDLUNG, FREISTELLUNG) FÜR ENTGANGENEN GEWINN,

(TEIL-)NUTZUNGS-AUSFALL, PRODUKTIONS-AUSFALL, DATENVERLUST, KAPITALKOSTEN, KOSTEN FÜR ERSATZGÜTER, SACHSCHÄDEN SCHÄDEN DIE NICHT AN DEN LIEFERUNGEN SELBST ENTSTANDEN SIND, AUSGABEN ODER VERLUSTE, DIE SICH AUS SOLCHEN SCHÄDEN ERGEBEN, ODER SONSTIGE BESONDERE VERLUSTE ODER SCHÄDEN UND/ODER STRAFSCHADENSERSATZ ODER INDIREKTE ODER FOLGESCHÄDEN, DIE DER KUNDE ODER EIN DRITTER ERLEIDET.

- (2) DER HAFTUNGS-AUSSCHLUSS GILT UNABHÄNGIG DAVON, OB EIN VERLUST ODER SCHADEN ODER EIN ANSPRUCH ODER EINE AUSGABE DIREKT VON THORWESTEN ODER SEINEN SUBUNTERNEHMERN (FALLS VORHANDEN), LIEFERANTEN, VERTRETERN, BERATERN, BERATERN ODER ANGESTELLTEN ODER ANDEREN IM NAMEN VON THORWESTEN HANDELNDEN PERSONEN VERURSACHT WURDE.
- (3) UNGEACHTET ANDERSLAUTENDER BESTIMMUNGEN IST EINE VERSCHULDENSUNABHÄNGIGE HAFTUNG VON THORWESTEN AUSGESCHLOSSEN UND JEDLICHE HAFTUNG (EINSCHLIEßLICH, ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF GEWÄHRLEISTUNGSVERPFLICHTUNGEN) MUSS NACHWEISLICH DURCH THORWESTEN VERURSACHT WORDEN SEIN.
- (4) NACH ABLAUF DER GEWÄHRLEISTUNGSFRIST SIND ALLE ANSPRÜCHE UND RECHTE DES KUNDEN AUS ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DEM VERTRAG AUSGESCHLOSSEN.
- (5) DIE HAFTUNG VON THORWESTEN IST, GLEICH AUS WELCHEM RECHTSGRUND, AUF MAXIMAL FÜNFZIG PROZENT (50%) DES NETTOPREISES EINES VERTRAGS BEGRENZT.
- (6) JEDLICHE HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG ODER -AUSSCHLÜSSE IN EINEM VERTRAG GELTEN NICHT, (A) WENN THORWESTEN GROBE FAHRLÄSSIGKEIT ODER VORSATZ ZUZURECHNEN IST, (B) BEI KÖRPERVERLETZUNG ODER TOD VERURSACHT DURCH EINE HANDLUNG ODER SCHULDHAFTES UNTERLASSEN VON THORWESTEN ODER (C) SOWEIT ZWINGENDES RECHT ETWAS ANDERES VORSIEHT.

§ 15 Höhere Gewalt

- (1) Ist eine Partei aufgrund eines Ereignisses oder höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert, gleichgültig, ob das Ereignis diese Partei unmittelbar oder mittelbar betrifft (z.B. ein Lieferant ist von einem Ereignis höherer Gewalt betroffen), ist die entsprechende Partei für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit von ihren vertraglichen Verpflichtungen und einer etwaigen Haftung für die Nichterfüllung befreit.
- (2) Ein Ereignis höherer Gewalt ist jedes Ereignis, das außerhalb der zumutbaren Kontrolle von der entsprechenden Partei liegt und dieser Partei vor Inkrafttreten des Vertrages nicht vorhergesehen werden konnte. Zu den Ereignissen höherer Gewalt zählen unter anderem: Naturkatastrophen, kriegerische Ereignisse, Sabotage, Terrorismus, Streiks, Aussperrungen, Wetterereignisse, Epidemien, Pandemien und/oder Verkehrsbehinderungen.
- (3) Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als zwei (2) Monate an, können THORWESTEN oder der Kunde den Vertrag kündigen. Im Falle der Kündigung eines Vertrages erhält THORWESTEN die volle Vergütung für den zum Zeitpunkt der Kündigung fertiggestellten Teil der Lieferungen und Leistungen und wird diese an den Kunden aushändigen.

§ 16 Sistierung und Terminverschiebung

Teilt der Kunde THORWESTEN eine Terminverschiebung oder Sistierung aufgrund einer vom Kunden zu vertretenden Verzögerung mit, so werden die in diesem Angebot genannten Termine entsprechend angepasst. Der Kunde erstattet THORWESTEN alle zusätzlichen direkten und nachgewiesenen Kosten, die durch die Verschiebung/Sistierung entstehen, sowie alle nachgewiesenen Kosten, die THORWESTEN aufgrund der Verschiebung/Sistierung an ihre eigenen Lieferanten zahlen muss. Jede Wiederaufnahme der Erfüllung der Verpflichtungen beginnt unter Berücksichtigung des Geschäftsumfelds von THORWESTEN.

§ 17 Zusätzliche oder reduzierte Lieferungen

Der Kunde ist berechtigt, bis zum Ende der Engineeringphase Änderungen des Leistungsumfangs zu verlangen. Änderungswünsche sind THORWESTEN schriftlich zu übermitteln und müssen die Änderung genau beschreiben. THORWESTEN wird dem Kunden unverzüglich nach Eingang eines Änderungswunsches schriftlich mitteilen, ob und wie die Änderung durchgeführt werden kann und welche Änderungen sich dadurch hinsichtlich des Gesamtpreises, der vereinbarten Termine, der Gewährleistung und sonstiger vertraglicher Regelungen ergeben. Die Änderung des Gesamtpreises aufgrund solcher Änderungen erfolgt auf der Grundlage des Angebots von THORWESTEN. Die Änderung des Preises muss jedoch im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen. Verzögert sich die jeweilige Lieferung aufgrund von Unstimmigkeiten zwischen THORWESTEN und dem Kunden über die Folgen von Änderungen, so hat der Auftragnehmer den Teil des Gesamtpreises zu zahlen, der fällig geworden wäre, wenn sich die jeweilige Lieferung des Lieferumfangs nicht verzögert hätte. Ungeachtet anders lautender Bestimmungen ist THORWESTEN nicht verpflichtet, Änderungswünsche des Kunden auszuführen, bevor sich die Parteien über die Auswirkungen auf den Gesamtpreis, die vereinbarten Termine und die sonstigen vertraglichen Regelungen geeinigt haben.

§ 18 Salvatorische Klausel

Soweit eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen nichtig und/oder undurchführbar sind oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt gültig. Die unwirksame und/oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck so weit wie rechtlich möglich entspricht.

§ 19 Vertraulichkeit

- (1) Der Kunde muss
 - a. Vertrauliche Informationen streng vertraulich zu behandeln und sie nicht ohne Zustimmung von THORWESTEN an Dritte weiterzugeben;
 - b. vertrauliche Informationen nur an solche Mitarbeiter, Vertreter, Lieferanten, Agenten und/oder Berater weitergeben, die diese Informationen kennen müssen, damit der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllen kann;
 - c. die vertraulichen Informationen nur für die Zwecke des Vertrages zu verwenden; und
 - d. dafür zu sorgen, dass die vertraulichen Informationen vor dem unbefugten Zugriff Dritter geschützt werden.

- (2) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung vertraulicher Informationen gilt nicht, soweit der Kunde durch zwingendes Recht oder eine vollstreckbare gerichtliche Verfügung dazu verpflichtet ist. Der Kunde wird THORWESTEN unverzüglich über seine Pflicht zur Offenlegung vertraulicher Informationen informieren.
- (3) Vorgenannte Regelungen finden entsprechend auf THORWESTEN Anwendung.

§ 20 Anwendbares Recht und Streitbeilegung

- (1) Ein Vertrag unterliegt dem materiellen Schweizer Recht. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- (2) Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag ergeben, einschließlich über dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind durch ein Schiedsverfahren gemäß der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung des SwissArbitrationCentre zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Das Schiedsgericht soll aus einem (1) Schiedsrichter bestehen. Der Sitz des Schiedsverfahrens ist Zürich, Schweiz. Das Schiedsverfahren wird in deutscher Sprache geführt.

§ 21 Sonstiges

- (1) Der Kunde muss die vorherige schriftliche Zustimmung einholen, bevor er eine vertragliche Verpflichtung an einen Dritten, einschließlich der mit ihm verbundenen Unternehmen, abtritt.
- (2) THORWESTEN ist berechtigt, Teile der Lieferungen weltweit zu beschaffen.
- (3) Ein Vertrag kann aus wichtigem Grund durch THORWESTEN oder den Kunden gekündigt werden.
- (4) Kündigt der Kunde den Vertrag nicht aus wichtigem Grund oder aus keinem von THORWESTEN zu vertretenden Grund, so hat THORWESTEN Anspruch auf volle Bezahlung des fertiggestellten Teils der Lieferung und auf fünf Prozent (5%) des Preises des nicht fertiggestellten Teils der Lieferung.
- (5) THORWESTEN bestätigt im Zusammenhang mit dem Vertrag, dass alle gesetzlichen Vorschriften für den Lieferumfang, wie z.B. Arbeitsschutzgesetze, Unfallverhütungsvorschriften und Verordnungen/Richtlinien, bekannt sind und eingehalten werden. Der Kunde ist für die arbeitsplatzbezogene Unterweisung der Mitarbeiter von THORWESTEN am Montageort verantwortlich.
- (6) Wenn nicht anders vereinbart, wird ein (1) Exemplar der Betriebsanleitung und der CE-Erklärung in deutscher und englischer Sprache nach THORWESTEN-Standard in Papierform, alle anderen Unterlagen in elektronischer Form geliefert.
- (7) Die Gewährleistung setzt voraus, dass die gelieferte Ware im tatsächlichen Betrieb den vereinbarten technischen Daten und dem THORWESTEN zur Verfügung gestellten Mustermaterial entspricht (falls dies erfolgte).
- (8) Für vereinbarte Testläufe (z.B. Vorabnahme vor Versand an den Kunden) ist THORWESTEN eine ausreichende Menge bzw. Anzahl von Testmaterialien kostenlos zur Verfügung zu stellen.